Amtliche Bekanntmachung

4. Nachtrag

Zur Hauptsatzung der Gemeinde Ruppichteroth vom 28.06.2000

1 Aufgrund des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der aktuellen Fassung hat der Rat der Gemeinde Ruppichteroth in seiner Sitzung am 15.10.2026 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder folgenden 4. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Ruppichteroth im Rhein-Sieg-Kreis vom 28.06.2000, zuletzt geändert durch 3. Nachtrag vom 08.05.2026, beschlossen:

§ 1

Nach dem bestehenden § 3 wird folgender neuer § 3a eingefügt:

§ 3a Behindertenbeauftragte/Behindertenbeauftragter

(1) Der Bürgermeister bestellt eine geeignete Mitarbeiterin oder einen geeigneten Mitarbeiter der Gemeinde Ruppichteroth zur oder zum Behindertenbeauftragten.
(2) Die oder der Behindertenbeauftragte setzt sich für die Belange und die Interessen von Menschen mit Behinderungen im Gemeindegebiet ein. Sie oder er berät die Organe der Gemeinde (Rat, Ausschüsse und Bürgermeister/in) und die Verwaltung in allen Angelegenheiten, die die Teilhabe und Barrierefreiheit betreffen.
(3) Die/der Behindertenbeauftragte arbeitet eng mit dem Arbeitskreis für Senioren und Menschen mit Behinderungen zusammen und unterstützt diesen bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie/er nimmt an den Sitzungen des Arbeitskreises für Senioren und Menschen mit Behinderungen regelmäßig mit beratender Stimme teil. Ihr/Ihm ist zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten auf Verlangen das Wort zu erteilen.
(4) Für die Erfüllung dieser Aufgaben wird der Person eine Freistellung vom regulären Dienst im Umfang von 5 Wochenstunden gewährt. Ihr oder ihm sind die zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Unterlagen und Auskünfte rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

§ 2

Der § 1 dieses Nachtrages tritt am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der 4. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Ruppichteroth im Rhein-Sieg-Kreis wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ruppichteroth, den 16. Oktober 2026
Der Bürgermeister



Matthias Jedich